



**Statuten
des Vereins Amriswiler Fachgeschäfte
(ehemals Detaillistenverband Amriswil)
gegründet 1914**

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Amriswiler Fachgeschäfte (nachfolgend AFG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Amriswil.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein AFG versteht sich als branchenübergreifende Organisation des selbständigen Detailfachhandels von Amriswil und Umgebung.
Er bezweckt eine Vertretung der Interessen des Fachhandels, die Förderung des Gemeinschaftsverständnisses und ein gemeinsames Auftreten der Mitglieder.
- 2.2 Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere:
 - 2.21 mit anderen Organisationen zusammenarbeiten oder ihnen beitreten. Dabei wahrt er seine Eigenständigkeit.
 - 2.23 bei Veränderungen der wirtschaftspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geeignete Massnahmen ergreifen.
 - 2.24 gegenüber anderen Verbänden und der Öffentlichkeit die Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen.
 - 2.25 das Ansehen der Verkaufsberufe fördern.
 - 2.26 den Erfahrungsaustausch und die Imagepflege fördern und die Öffentlichkeitsarbeit verstärken.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können aufgenommen werden:
Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen der Region, wenn sie ein Fachgeschäft mit Verkaufsort, oder einen Dienstleistungsbetrieb führen und den Zweck des Vereins AFG anerkennen und zu fördern bereit sind.

- 3.2.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 3.3 Der Verein AFG ist eine Sektion des TGshop.
Jedes AFG-Mitglied wird somit auch TGshop-Mitglied.
- 3.4 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Austritt
Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.
 - b. Tod des Inhabers oder der Gesellschafter sowie Aufgabe des Unternehmens, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c. Ausschluss
Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Reglemente Mitglieder auszuschliessen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu informieren. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Bei Austritt oder Ausschluss fällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins AFG sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.2.1 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Vertretung durch ein Familienmitglied oder durch einen Geschäftsangestellten ist gestattet.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei der Beschlussfassung über die Decharché, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Vorstand kann weitere Teilnehmer an die Vereinsversammlung einladen, wobei diese in der Regel kein Stimmrecht haben.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung müssen mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden.

4.2.2 Der Vereinsversammlung obliegt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme der Jahresrechnung inkl. Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie des Jahresbudgets
- Behandlung und Beschlussfassung über Statutenänderung
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
Ehrenmitglieder haben Mitsprache, aber kein Stimmrecht.

4.2.3 Ausserordentliche Versammlungen

Ausserordentliche Versammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinsversammlung einberufen werden. Die Einladungen zu ausserordentlichen Versammlungen haben mindestens 10 Arbeitstage vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand sowie die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von drei Jahren in offener Abstimmung gewählt.

Die Versammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den Präsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. (ZGB ART 69B) und ist damit unterschriftsberechtigt.

Er vertritt den Verein gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinen und der Öffentlichkeit. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien.

Im Besonderen obliegen dem Vorstand:

- Führung des Mitgliederverzeichnisses, der Protokolle und der Vereinsrechnung.
- Festsetzung der Entschädigungen an Vorstandsmitglieder.
- Bewilligung für ausserordentliche, Ausgaben bis zu CHF 5000.- pro Jahr.
- Einsetzen von Kommissionen zur Erledigung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben. Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

4.4 Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 3 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählte Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und eventuell übertragene Mandats-Rechnungen. Es steht ihr das Recht zu, jederzeit ohne vorherige Ankündigung in die Kassenführung und Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle erstattet zu Händen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

5. Finanzen, Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Das ordentliche Rechnungsjahr dauert vom 1.1.-31.12.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. (ZGB ART 75a).

6. PRO BON

Der Verein AFG ist Genossenschafter der Genossenschaft Pro Bon Schweiz. Für die Abgabe der Pro Bon in den Mitgliederbetrieben gelten die Bestimmungen der Genossenschaft Pro Bon.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.2 Die Auflösung des AFG kann nur an einer Vereinsversammlung/ausserordentlichen Vereinsversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit zwei Drittmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die endgültig mit zwei Drittmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Liquidationsbeschluss fassen kann.
- 7.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag einer einzusetzenden Liquidationskommission.
- 7.4 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1995 und treten sofort in Kraft. Gleichzeitig werden vorgängige Statuten und Reglemente ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 18.3.2019

Amriswiler Fachgeschäfte (AFG)

Präsident
Kurt Iseli

Aktuar
Peter Geisselhardt